



Merkblatt für Schützenvereine,

Achtung – alle Regelungen obliegen dem gültigen Waffenrecht.

Meldepflicht nach Austritt aus dem Verein...

Tritt ein(e) Sportschütze/in aus dem Verein aus und ist in Besitz einer WBK, so hat der Verein die Pflicht, der örtlichen Ordnungsbehörde den Inhaber der WBK zu benennen.

WaffG § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine, Absatz 5.

(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

Geht der Verein seine Pflicht nicht nach, kann es zu Ordnungsstrafen führen.

Was und wie muss der Verein melden?

- 1. Die Vereinssatzung eines Vereins regelt den Austritt, erst danach ist zu melde.**
- 2. Nach Austritt aus dem Verein ist unverzüglich, der Namen und die Anschrift des Inhabers einer Waffenbesitzkarte zu melden (schriftlich und formlos).**
- 3. Keine weiteren persönlichen Daten sind mitzuteilen (Datenschutz).**

In der Vergangenheit haben einige Vereine die gesamte Mitgliederliste des Vereins der Behörde mitgeteilt. Auch Mitglieder, die keine WBK haben wurden gemeldet (Pauschalmeldungen). Dieses ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht statthaft!

Es steht auch ausdrücklich im § 15 (5), dass nur Sportschützen die Inhaber einer WBK sind, benannt werden müssen.

Alles weitere Regeln die Behörden mit dem ausgetretenen Sportschützen.

Ich empfehle, dass alle Schützenvereine die Pflichtmeldung befolgen.